

(Nr. 1145.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer über die Petition der Abgg. Schreck und Genossen, die Ueberlassung fiscalischen Areal's auf dem rechten Elbufer innerhalb der Stadt Dresden betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Die Herren königl. Commissare Geh. Rath Dr. Hübel und Geh. Regierungsrath von Wangoldt, sowie Herr Staatsminister Dr. Freiherr von Falkenstein treten ein.)

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande. — Für die heutige Sitzung habe ich wegen dringender Geschäfte zu entschuldigen die Herren Abgg. Kretschmar, Krüger, Schmidt, Gräber und Jordan, und wegen Unwohlseins die Herren Abgg. Pornitz und Schubart.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Beschwerde des Colporteur's Haupt in Löbau gegen das königl. Cultusministerium.

Referent Ludwig: Der Colporteur Ernst Karl Haupt in Löbau hat sich über das königl. Ministerium des Cultus um deswillen beschwert — es thut mir leid, ich kann heute nicht sehr laut sprechen, sonst würde ich mich vernehmlicher ausdrücken —, ich sage: um deswillen beschwert, weil ihm verschiedene Versammlungen, die er in dortiger Gegend gehalten hat, und zwar Versammlungen zu religiösen Zwecken in Privathäusern untersagt worden sind. Das Gerichtsammt Neusalza hatte ihm das Abhalten solcher Versammlungen untersagt und er hatte gegen dieses Verbot Recurs eingewendet, dieser war aber von der Kreisdirection verworfen worden und dasselbe Verbot ist auch von dem königl. Ministerium des Cultus aufrecht erhalten worden. Von sämtlichen Behörden ist das Verbot aus verschiedenen Gründen ausgesprochen worden. Haupt selbst sagt Folgendes über die Sache: er sei Colporteur der britischen Bibelgesellschaft und gehöre der freien evangelischen Kirche an, verwahrt sich aber ausdrücklich dagegen, diese Gemeinde mit der sogenannten „freien Gemeinde“ zu verwechseln; im Gegentheil gehöre er einer streng orthodoxen Kirchengesellschaft an und auf seinen Wanderungen als Colporteur für die britische Bibelgesellschaft habe er hier und da Gelegenheit gefunden, Leute, die sich mit den Anschauungen unserer Kirche nicht vollständig einverstanden erklärt hätten, kennen zu lernen und infolge dessen mit ihnen religiöse Versammlungen abgehalten. Dies sei der Grund gewesen, weshalb die „Spremberger Predigerconferenz“ ihn denunciirt und von der Behörde verlangt habe, diese Versammlungen gleichgesinnter frommer Männer zu untersagen. Das königl. Gerichtsammt Neusalza hatte darüber allenthalben Erörterungen angestellt und, wie bereits erwähnt, sich

veranlaßt gefunden, unter dem 24. Mai 1869 dem Maurer und Colporteur Haupt in Löbau unter Bezugnahme auf § 33 des Gesetzes vom 22. November 1850 das Abhalten derartiger Versammlungen bei einer Geldstrafe von 1 bis 50 Thlr. zu untersagen. Wenn der genannte Colporteur Haupt gegen diese Anordnung Recurs erhob, so war er jedenfalls vollständig in seinem Rechte, da die Bezugnahme auf das Vereinsgesetz unter keinen Umständen statthaben durfte. Die königl. Kreisdirection hat nun auch in der auf den Recurs erlassenen Verordnung nicht gerade betont, daß dieses Gesetz Anwendung zu erleiden habe; sie hat aber aus ähnlichen Gründen das Verbot aufrecht erhalten. Dagegen hat das königl. Ministerium des Cultus, als es auf den anderweiten Recurs Haupt's dieses Verbot dennoch aufrecht erhielt, ausdrücklich hervorgehoben, daß das Vereins- und Versammlungsrecht hier nicht in Frage komme, sondern es sich bei Erlaß und Aufrechterhaltung des Verbots um eine rein kirchenpolizeiliche Anordnung handle und die dem Colporteur Haupt auferlegte oder in Aussicht gestellte Strafe nur als eine Ordnungsstrafe zu betrachten sei. Haupt habe sich gleichsam als Pastor gerirt und maße sich an, eine Art Kirchengemeinde zu bilden und in derselben als „Lehrer“ und „Ausleger der Bibel“ aufzutreten, und nach der Verordnung vom 12. Juli 1845 stehe dem Kirchenregimente das unbestrittene Recht zu, derartige Uebergriffe in das geistliche Amt zu untersagen und dem Zuwiderhandelnden Strafe aufzulegen. Ich will hier bemerken, daß der betreffende Haupt eine Strafe zur Zeit nicht bezahlt hat, trotzdem er seit jener Zeit noch anderweit derartige Versammlungen abgehalten hat, daß es vielmehr vor der Hand bei einem Verbote geblieben ist. Infolge dieser Anordnung des königl. Ministeriums des Cultus hat nun auch das Gerichtsammt Neusalza unter dem 22. November 1869 dem Colporteur Haupt wiederholt durch seine zuständige Behörde mittheilen lassen, daß ihm derartige Versammlungen untersagt seien und zwar bei einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., daß aber die in dem früheren Verbote erfolgte Bezugnahme auf das Gesetz vom 22. November 1850, also auf das Vereins- und Versammlungsgesetz, zurückgezogen werde. Ihre Deputation hat nach Vernehmung mit dem königl. Ministerium des Cultus sich darüber schlüssig gemacht, daß von dem Augenblick an, wo das königl. Ministerium des Cultus erklärt hat, daß das Vereins- und Versammlungsrecht durch jenes Verbot in keiner Weise gekränkt habe werden sollen, da das Gesetz vom 22. November 1850 auf den vorliegenden Fall gar keinen Bezug hat und derartige Versammlungen, wie sie Haupt abgehalten hat, unter dieses Gesetz nicht gestellt werden können, keine Veranlassung vorliege, sich des Beschwerdeführers anzunehmen. Sie konnte es nicht mit dem Interesse namentlich der freientenden Protestanten vereinbart halten, derartige „Conventikel“ und Bestrebungen, die wir ja schon so oft in dieser Kammer getadelt haben,